

Mitteilung gem. § 125 AktG

KSR KUEBLER Niveau-Messtechnik Aktiengesellschaft 69439 Zwingenberg

Amtsgericht Mannheim HRB 441387

ISIN: DE0006335508 WKN: 633 550 (633 552 ; 633 553)

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur

11. Ordentlichen Hauptversammlung

am Donnerstag, den 19. Juli 2007 um 11.00 Uhr

in 74821 Mosbach, Hauptstraße 16, Volksbank Mosbach, Raum
„Steiner-Saal“, ein.

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 5.035.350,00 und ist eingeteilt in 5.035.350 Stück Aktien ohne Nennbetrag.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt evtl. erforderliche redaktionelle Anpassungen der Satzung im Übrigen aufgrund der Änderung von § 5 Abs. 1 der Satzung vorzunehmen.

TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der KSR KUEBLER Niveau-Messtechnik AG und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2006, des zusammengefassten Lageberichts für die KSR KUEBLER Niveau-Messtechnik AG und dem KSR KUEBLER Niveau-Messtechnik-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006.**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2006.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem für das Geschäftsjahr 2006 in Höhe von 517.559,66 Euro ausgewiesenen Bilanzgewinn, eine Dividende von 0,12 Euro je Aktie auszuschütten (2.517.675 Aktien x 0,12 Euro = 301.121,00 Euro) und den verbleibenden Restbetrag in Höhe von 215.438,66 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

5. **Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals und Satzungsänderung.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

5.1. Die 2.517.675 Stück Aktien im rechnerischen Nennbetrag von € 2,00 je Aktie werden in 5.035.350 Stück Aktien im rechnerischen Nennbetrag von € 1,00 je Aktie umgewandelt.

5.2. § 5 Abs. 1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

6. **Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I und Satzungsänderung.**

Das in § 5 Abs. 5 der Satzung bestehende genehmigte Kapital I ist mit Ablauf des 30.05.2007 erloschen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Satzungsänderung zu TOP 5 Ziffer 5.2. im Handelsregister, ein neues genehmigtes Kapital I in Höhe von 1.800.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 1.800.000 Stück auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen bis 01. Juli 2012 zu schaffen und dementsprechend § 5 Abs. 5 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 01. Juli 2012 durch ein- oder mehrmalige Ausgaben von bis zu insgesamt 1.800.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu insgesamt 1.800.000,00 Euro zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- Für Spitzenbeträge;
- Sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Wege der Sacheinlage erfolgt;
- Soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen ist, mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten.
- Im Falle eines Listings der Aktien, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt anfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und

Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut gezeichnet und übernommen werden, mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt die Satzung dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital neu anzupassen.“

Der Vorstand erstattet gem. §§ 203 Abs. 1 i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG den nachfolgenden Bericht:

„Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die KSR KUEBLER Niveau-Messtechnik AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote oder des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich, die damit für die Gesellschaft und für die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb gegen Gewährung von Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Zudem soll das Bezugsrecht beim Genehmigten Kapital ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfüllt sind. Die Möglichkeit soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel erreichen. Eine derartige

Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Das Bezugsrecht soll auch ausgeschlossen werden können, wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, zur Zeichnung zugelassen wird, allerdings mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten. Insoweit handelt es sich nur um einen Bezugsrechtsausschluss rein formaler Art zur Vereinfachung der Abwicklung und zur Reduzierung der Kosten. Materiell bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre in vollem Umfang aufrechterhalten. Dieser formale Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert die Durchführung der Kapitalerhöhung, da die Aktien in einem ersten Schritt von einem Zeichner übernommen werden können und dementsprechend nur ein Zeichnungsschein abzugeben ist. Durch verpflichtende Erklärung dieses Dritten bei der Zeichnung der Kapitalerhöhung und gegebenenfalls bestimmte abwicklungstechnische Vorkehrungen, wird das Bezugsangebot aus der Kapitalerhöhung an die Aktionäre gemäß dem hier vorliegenden Beschlussvorschlag durch die Gesellschaft sichergestellt werden.“

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

7. Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

7.1. § 3 der Satzung aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

§ 3 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

7.2. § 10 der Satzung aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

„§ 10 Einberufung, Sitzungen, Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Zur Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrats, die über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet, hat der Aufsichtsrat zusammenzutreten (Präsenz-sitzung).
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen unter Bestimmung der Form der Sitzung schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringen Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmende angemessene Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und an der Beschlussfassung alle drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
6. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben

überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung abgeben, sofern kein der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht; ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

7. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
8. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat ist ausschließlich der Vorsitzende befugt.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.“

7.3. § 19 der Satzung (Jahresabschluss und Geschäftsbericht) aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

„§ 19 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Dabei hat der Aufsichtsrat auch zum Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die in Satz 1 aufgeführten Vorlagen sowie der Bericht des Abschlussprüfers zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.“

8. Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zur Abschluss- und Konzernabschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2007 zu bestellen.

Die Gesellschaft verfügt über keine eigenen Aktien. Das bestehende Grundkapital in Höhe von 5.035.350,00 ist eingeteilt in 2.517.675 Stück Aktien ohne Nennbetrag. Sämtliche Aktien sind auf der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des

12. Juli 2007

in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher Sprache bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher Sprache über das Depot führende Kreditinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung an die Gesellschaft

KSR KUEBLER Niveau-Messtechnik AG
Im Kohlstätterfeld 17
69439 Zwingenberg
Telefon: +49 (0) 6263/87-0
Fax: +49 (0) 6263/87-57

zu übermitteln. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 28. Juni 2007 beziehen.

Aktionäre können sich auch durch einen Bevollmächtigten, auch einer Vereinigung von Aktionären, vertreten lassen.

Gegenanträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand der KSR KUEBLER Niveau-Messtechnik AG, Im Kohlstätterfeld 17, 60439 Zwingenberg oder per Telefax: + 49(0)6263 87-57 einzureichen. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären und Aktionärinnen im Internet unter der Adresse www.ksr-kuebler.com unverzüglich zugänglich gemacht.

Zwingenberg, im Juni 2007

Der Vorstand